

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 22/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von
Rechtsanwalt Winkler wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Dieser setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht gegeben, denn die Beschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 2 Der Kläger begehrt die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt, das angefochtene Urteil beruhe auf einer unzureichenden Sachaufklärung, insbesondere darauf, dass das Landessozialgericht (LSG) seinen Beweisanträgen auf Vernehmung der sachverständigen Zeuginnen Dr. N. und Dr. M. sowie der Zeugin E. M. zu Unrecht nicht nachgekommen sei. Diese Zeuginnen hätten bestätigen können, dass sein Blutdruck bis zum Unfallzeitpunkt immer normal gewesen sei und sich erst nach dem Arbeitsunfall in krankhafter Weise erhöht habe. Mit diesen Ausführungen ist der geltend gemachte Verfahrensmangel (*Verstoß gegen § 103 SGG*) nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet".
- 3 Der in § 103 SGG festgelegte Amtsermittlungsgrundsatz ist nur verletzt, wenn das LSG einem Beweisantrag "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Die zitierte Wendung ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Es müssen aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserhebliche Tatsachen offen geblieben sein, sodass objektiv Veranlassung bestanden hätte, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Einen solchen Sachverhalt legt die Beschwerde nicht dar. Sie lässt unerwähnt, dass es nach der im angefochtenen Urteil vorgenommenen Beweiswürdigung auf die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht ankam. Denn danach waren der Unfall und die dabei erlittenen Verletzungen von vornherein nicht geeignet, einen Bluthochdruck zu verursachen. Das LSG hat deshalb für seine Entscheidung ausdrücklich als wahr unterstellt, dass sich das Bluthochdruckleiden erst nach dem Unfallereignis entwickelt hat, und hat einen Kausalzusammenhang gestützt auf die eingeholten ärztlichen Gutachten gleichwohl verneint. War aber die zu beweisende Tatsache auf Grund der sonstigen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht entscheidungserheblich, bestand für die Ablehnung des Beweisantrags ein hinreichender Grund. Dass der Kläger mit seinen Ausführungen indirekt die Beweiswürdigung des LSG angreift, führt zu keinem anderen Ergebnis, da die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 5 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)